

# **Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Apolda (Sondernutzungssatzung)**

Beschluss-Nr. : 166-XVIII/06 vom 21. Juni 2006  
ausgefertigt am : 20. Juli 2006  
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda S. 67 f. vom 21. Juli 2006  
in Kraft seit : 22. Juli 2006

## 1. Änderung

Beschluss-Nr. : 83-V/09 vom 2. Dezember 2009  
ausgefertigt am : 25. Januar 2010  
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda 01/10 vom 12. Februar 2010  
in Kraft seit : 13. Februar 2010

## 2. Änderung

Beschluss-Nr. : 230-XVIII/11 vom 14. September 2011  
ausgefertigt am : 27. Oktober 2011  
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 09/2011 vom 04. November 2011  
in Kraft seit : 05. November 2011

Aufgrund des § 19 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 114), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S.80), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2617), erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen auf und an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Apolda und ihrer Ortschaften innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (später Sondernutzungsfläche).
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 Thüringer Straßengesetz und Wegen, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

## **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straße, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Apolda.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
  - a) Aufgrabungen;
  - b) Verlegung privater Leitungen;
  - c) Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräten, Containern, Absetzmulden und Fahnenstangen, Toilettenhäuschen, Toilettenwagen;
  - d) Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art;
  - e) Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen, Warenautomaten, Werbeaufstellern, Werbeausstellungen, Werbewagen sowie Altglas-, Altkleider- und Altpapiersammelcontainern;
  - f) Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Buchst. j) genannten Fälle;

- g) Licht-,Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen;
  - h) Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakate sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
  - i) Anbringung von Handzetteln, Flugblättern, Werbe- und Visitenkarten zu gewerblichen Zwecken an Sachen, wie z.B. Fahrzeugen.
- (4) Wird eine Sondernutzungsfläche in mehrfacher Weise als solche benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
  - (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
  - (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadt unzulässig.

### **§ 3 Erteilung, Widerruf der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleiben unberührt.

### **§ 4 Antragsverfahren**

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
  - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers und für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist.
  - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres, soweit dies möglich ist.
- (3) Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde erteilen.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt mitzuteilen und eine Veränderung oder Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

## **§ 5**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
  - a) Im Bebauungsplan oder in der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
  - b) Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
  - c) Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
  - d) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlage in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und –figuren), sofern sie den öffentlichen Verkehr nicht beeinträchtigen;
  - e) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. im Gehwegbereich aus Anlass von Volkfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehwegbereich nicht beschädigt wird;
  - f) Werbeanlagen und Wahlplakate während eines Wahlkampfes (sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen) sowie Informationsstände politischer Parteien, zugelassener Wählergruppen oder Antragstellern von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Zeitraum von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen, Bürgerbegehren oder Bürgerentscheiden; andere einschlägige Bestimmungen, insbesondere die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Apolda zur Sicherung einer geordneten Wahlwerbung (in der jeweils gültigen Fassung), gehen dieser Regelung vor;
  - g) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
  - h) bauaufsichtlich genehmigte Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
  - i) die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial sowie das Aufstellen von Containern auf öffentlichen Flächen, sofern die Inanspruchnahme nicht über 24 Stunden hinausgeht und der öffentliche Verkehrsraum nicht erheblich eingeschränkt wird;
  - j) historische Kellereingänge und Treppenanlagen;
  - k) Aschenbecher, Papierkörbe bis jeweils 0,5 m<sup>2</sup> Grundfläche und Fahrradständer bis 1 m<sup>2</sup> Grundfläche ohne Werbung;
  - l) Blumenschalen und Pflanzkübel zu ausschließlich Dekorationszwecken bis 0,5 m<sup>2</sup> Grundfläche falls die Mindestgehwegbreite von 1,50 m jeweils erhalten bleibt
- (2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen gemäß Abs. 1 Buchst. c), d), e), f), i), j), k) und l) sind mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (3) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs, des Straßenbaues oder sonstige öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- und Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt. Die Pflichten nach den §§ 6 und 7 gelten für die Anzeigenden oder die tatsächlich Ausübenden von erlaubnisfreien Sondernutzungen sinngemäß.

## **§ 6**

### **Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Sondernutzungsfläche wieder herzustellen und die Sondernutzungseinrichtungen zu beseitigen. Er hat für die Reinigung der in Anspruch genommenen Sondernutzungsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen oder instand zu setzen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

## **§ 7 Sorgfaltspflichten**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand erhalten. Dem Erlaubnisnehmer obliegt dabei die Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (4) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

## **§ 8 Schadenshaftung**

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der öffentlichen Flächen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung und Kontrolle der von ihm beauftragten Personen ergeben.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Sicherheitsleistung**

- (1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Sondernutzungsfläche sowie an Straßeneinrichtungen oder Zubehör durch die Sondernutzung zu befürchten sind.
- (2) Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles und den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigung bemessen.
- (3) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten, insbesondere zur Instandsetzung der Straße, der Straßeneinrichtungen oder zur Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen, so können diese aus der Sicherheitsleistung beglichen werden. Die Stadt ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheitsleistung geleistet hat, über die Kosten der Instandsetzung Nachweis zu führen.

- (4) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Sondernutzungsfläche, den Straßeneinrichtungen oder am Zubehör festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.
- (5) Ist von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt worden und ist durch die Sondernutzung die Sondernutzungsfläche derart beschädigt worden, dass dadurch eine vorzeitige Erneuerung derselben erforderlich wird, haftet der Erlaubnisnehmer nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 10 Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
  - a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz und § 8 Abs. 10 Bundesstraßengesetz;
  - b) Nutzungen, die vor dem 10. Jan. 1998 (Inkrafttreten der Sondernutzungssatzung vom 17. Dezember 1997) durch Vertrag vereinbart worden sind.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf er keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

## **§ 11 Sondernutzungsgebühren**

Für die Einräumung der Möglichkeit oder die tatsächliche Ausübung der Sondernutzung sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Apolda zu entrichten.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 die Straßen, Wege und Plätze ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
  - b) den nach § 3 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt;
  - c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
  - d) die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.
- (2) Auf der Grundlage des § 50 ThürStrG und des § 23 FStrG sowie des § 19 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12. August 2005 (BGBl. I. S. 2357), kann jeder Fall der Zuwiderhandlung nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, 27. Oktober 2011  
Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand  
Bürgermeister

*(Dienstsiegel)*